



Rudolf Frhr. v. Ulmenstein  
Privat-Forstoberrat  
-öbv. Forstsachverständiger-  
Fachgebiete: Forsteinrichtung und  
Waldbewertung

Stellichte Nr. 83  
29664 WALSRODE  
Tel.: 05168-91285  
Fax: 03212-1027214  
Mobil: 0172-4117891

# Gutachten

**Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors**

**Auftrag:** Dipl. Ing. Oliver Gockel, Planungsgruppe Umwelt, Gellerserstr. 21, 31860 Emmerthal vom 14.12.2023

## 1.0 ALLGEMEINE ANGABEN

### 1.1 Objekte und Lage

Gemarkung: Rehlingen, Landkreis Lüneburg  
Flur 12,  
FISSt. 47/2  
Fläche FISSt.: 4.000 m<sup>2</sup>, davon **2.225 m<sup>2</sup> Nadelwald**  
Eigentum: Samtgemeinde Amelinghausen

Die Lage des Objektes ist den Karten der Anlage-A zu entnehmen.

### 1.2 Bauvorhaben und Objektbeschreibung

**Vorhaben:** Errichtung eines Feuerwehrhauses

Für das geplante Bauvorhaben ist eine Waldumwandlung der nachfolgend beschriebenen Fläche notwendig.

#### **Objektbeschreibung Waldfläche:**

Die Fläche stellt sich zum Zeitpunkt der Begutachtung (09.01.2024) als sog. Blöße (unbestockte Waldfläche) dar. Lediglich am Rand befindet sich eine Reihe Eichen unterschiedlichen Alters. Ursprünglich stockte auf der Fläche ein Fichtenbestand. Bei der Waldinventur im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft Amelinghausen (Stichtag 01.07.2012) wurde hier ein geschlossen-locker bestockter 45j. Fichtenreinbestand von durchschnittlicher Qualität und Wüchsigkeit beschrieben.

Wie aus Luftbildern mit älterem Aufnahmezeitpunkt (vergl. auch Anlage A) ersichtlich ist, löste sich das Bestandesgefüge im Osten der Fläche im Jahr 2018 durch Borkenkäferbefall auf. Danach wurde der Bestand abgetrieben. Auf der Fläche sind aktuell keine alten Wurzelstöcke mehr zu finden, sie wurde in der Zwischenzeit eingeebnet.

Für die Bewertung der Waldfunktion ist der Waldzustand, wie er vor der Hiebsmaßnahme vorhanden war, maßgebend. Die Waldfunktionen des Bestandes werden daher auf der Basis der Bestandesbeschreibung von 2012 hergeleitet.

Biotoptyp: Fichtenforst

Fichtenreinbestand, geringes-mittleres Baumholz, noch wüchsig, lang- und geradschaftig, gute Stammqualität, Bestand locker-geschlossen. Am Ostrand Reihe Eiche, geringes Baumholz, astig. Am SW-Rand Eiche mittleres Baumholz, wüchsig, astig, krumm.

Unterstand: unter dem Eichenstreifen im SW. Buche und Eiche aus Verjüngung.

Bodenvegetation: nicht mehr festzustellen

Totholz: nicht mehr festzustellen

## **2.0 MATERIAL UND METHODE**

### **2.1 Definition Wald**

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 definiert Wald im § 2 Absatz 3 und Absatz 4 folgendermaßen:

„(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch

1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherheitsstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, [...]“

### **2.2 Dauerhafte Waldumwandlung**

§ 8 NWaldLG definiert und regelt die Umwandlung von Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart. Umwandlung im Sinne des Gesetzes ist grundsätzlich die Rodung, also die Beseitigung des gesamten Baumbestandes auf der Waldfläche und ihre Überführung in eine andere Nutzungsart als Wald.

Werden Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart (auch durch eine Nutzungsüberlagerung mit Schwerpunkt einer anderen Nutzungsart) überführt, kommen die Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016, zum Tragen.

Nach Auslegung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich um eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG, wenn die bisherige Nutzung verdrängt wird und sich die zukünftige Bewirtschaftung nicht mehr am Erhalt der Waldfunktionen orientiert.

Grundsätzlich ist die Waldumwandlung genehmigungspflichtig und es besteht eine Pflicht zur Ersatzaufforstung.

## **2.3 Aufnahmemethode**

Mit Hilfe von Flurkarten, Luftbilder und den Planzeichnungen wird der zu bewertende Waldbereich kartografisch ausgewertet und (ab einer ausreichenden Bestandesgröße) ggf. nach unterschiedlichen Waldbeständen eingeteilt.

Stichtag der Aufnahme ist der 09.01.2024

Im Rahmen der Außenaufnahmen wird der Bestand hinsichtlich seiner Merkmale wie Baumart, Alter, Qualität, Wuchsleistung, Schlußgrad des Bestandes, Mischungbaumarten und Bestandesstruktur (Unter- und Zwischenstand, Naturverjüngung, Bodenvegetation) sowie ggf. vorhandenes Totholz und Habitatbäume erfasst und beschrieben.

Anschließend werden die nachfolgend genannten Parameter, die für die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von Bedeutung sind, in ihrer Ausprägung im jeweiligen Bestand erfasst.

### **2.3.1 Nutzfunktion:**

- Befahrbarkeit des Standortes
- Erschließung durch Rückegassen, Anschluss an Forstwegenetz
- Infrastruktur und Lage
- Wuchsleistung/Bonität der Baumarten
- Holzqualität
- Pflegezustand des Bestandes
- Qualität des Standortes (Nährstoff- und Wasserversorgung)
- Baumartenvielfalt

### **2.3.2 Schutzfunktion:**

- Bedeutung des Bestandes für den Biotop- und Artenschutz, Artenvielfalt, Biotopvernetzung
- Naturnähe der Waldgesellschaft
- Bestandesstruktur, horizontal/vertikal
- Seltene Wälder
- Vorkommen von Habitatbäumen
- Vorkommen von stehendem und liegenden Totholz
- Aufbau des Waldaußenrandes
- Alter Waldstandort
- Bedeutung des Bestandes für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz
- Bedeutung des Bestandes für den Boden-, und Gewässerschutz

### **2.3.3 Erholungsfunktion:**

- Bedeutung des Waldes für die Erholung, Naherholung, Fremdenverkehr
- Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende
- Touristische Erschließung vorhanden
- Betretungsmöglichkeiten
- Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild
- gestalterischer Wert des Bestandes

### 3.0 BEWERTUNGSMETHODE

Grundlage der Bewertung ist die **Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016**, siehe **Anlage C**. Die zu bewertenden Waldflächen wurden zunächst im Rahmen der Außenaufnahmen in ihrer Zusammensetzung nach Baumarten, Mischung, Struktur, Qualität erfasst. Für jede der drei Waldfunktionen wurden verschiedene Parameter der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (s. 2.3) in ihrer jeweiligen Ausprägung bewertet. Daraus ergibt sich am Ende für jede Waldfunktion eine **Wertstufe**. Aus dem Mittelwert der so ermittelten Wertstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ergibt sich die Eingangsgröße für die Festlegung des **Kompensationsfaktors**.

Zu den Mittelwerten der Wertstufen und den sich daraus ergebenden Kompensationsfaktoren wird ggf. noch ein **Zuschlag** hinzugerechnet, wie er in den Ausführungsbestimmungen für die Nutz- und Schutzfunktion sowie für aussetzende Waldfunktionen vorgesehen ist.

In der **Anlage B** findet sich die tabellarische Übersicht der Ergebnisse.

### 4.0 BEWERTUNG DER WALDFUNKTIONEN

#### 4.1 Nutzfunktion

Der Bestand befindet sich auf befahrbarem Standort. Die Erschließung der Fläche ist gut, sie kann über den *Etzener Weg* am SW-Rand erreicht werden. Rückegassen sind, soweit im Luftbild erkennbar, nicht vorhanden. Die Wuchsleistung der Fichten ist gut, sie sind langschaftig, die Stammformen sind gut. Die Standortbedingungen sind hinsichtlich der Nährstoff- und Wasserversorgung des Bodens als durchschnittlich einzustufen (mäßige Wasser- und Nährstoffversorgung, *Quelle: forstliche Standortkartierung*). Der Pflegezustand des Bestandes ist gut, der Bestockungsgrad des Bestandes wurde mit 0,8° erfasst. Es handelt sich um einen einförmigen Fichten-Reinbestand der an seinem Außenrand im SW und Osten einem Streifen/Waldaußenrand mit Eichen aufweist.

Auf Grund dieser Merkmale wird die Nutzfunktion der Fläche 1 mit **Wertstufe 2,6** bewertet.

#### 4.2 Schutzfunktion

Der zu bewertende Waldkomplex liegt in folgendem Schutzgebiet (*Quelle: NLWKN, Nieders. Umweltkarten*):

- Naturpark Lüneburger Heide

Der Fichtenreinbestand (Biototyp: Fichtenforst) hat eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, es handelt sich um keine naturnahe Waldgesellschaft. Ein Unterstand aus anderen Baumarten ist nicht vorhanden. Das Vorkommen von Totholz kann nicht mehr festgestellt werden. Der Waldaußenrand setzt sich im SW aus älteren Eichen mit lockerer Verjüngung aus Buche und Eiche auf nur geringer Breite zusammen. Die Zusammensetzung der Bodenvegetation kann nicht mehr festgestellt werden, sie ist aber in Fichtenreinbeständen oft nur gering ausgeprägt. Der

Bestand hat auf Grund seiner Lage (angrenzend an ein Wohngebiet) eine hohe Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz. Die Bedeutung des Bestandes für den Boden- und Gewässerschutz wird als durchschnittlich eingestuft.

Auf Grund der vorgefundenen Merkmale wird die Schutzfunktion mit **Wertstufe 1,6** bewertet.

### 4.3 Erholungsfunktion

Der untersuchte Waldbestand hat auf Grund seiner geringen Größe eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Eine touristische Erschließung ist hier nicht vorhanden, der Bestand kann an sich nicht betreten werden nur entlang des *Etzener Weg*.

Die Bedeutung dieser Waldfläche für das Landschaftsbild und sein gestalterischer Wert ist durch den vorhandenen Außensaum mit Eichen vor dem sich anschließenden, einförmigen Reinbestand aus Fichten als durchschnittlich zu bewerten.

Zusammenfassend erhält die Erholungsfunktion **die Wertstufe 1,6**.

## 5.0 BEWERTUNGSERGEBNIS

Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle A:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	Wertstufen Waldfunktion			Mittelwert
		Nutz	Schutz	Erholung	
1	0,2225	2,60	1,60	1,60	1,93

Summe: 0,2225

## 6.0 KOMPENSATIONSFAKTOR

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersicht Tabelle A beträgt die Kompensationshöhe:

Flächen Nr.	Fläche (ha)	Mittelwert	KF	Zuschlag	KF gesamt	Ausgleichsfläche
1	0,2225	1,93	1,21	0,30	1,51	0,3360
Summe:	0,2225					<u>0,3360</u>

\*KF: Kompensationsfaktor

### Zuschlag:

Ein Zuschlag für die aussetzenden Waldfunktionen gemäß den Ausführungsbestimmungen wird berechnet. Die Waldumwandlung fand bereits vor 2 Jahren statt.

Für die Waldumwandlung im Zusammenhang mit dem Bau eines Feuerwehrhauses muss eine **Ersatzaufforstung im Umfang von 0,3360 ha** neu begründet werden.

Stellichte, 17.01.2024



v. Ulmenstein, Priv.FOR



## Foto-Dokumentation



Abb. 1: Blick von der Südspitze des FIST. 47/2 am Ortsrand von Rehlingen auf die inzwischen gerodete und eingeebnete Waldfläche. Der Waldrand aus Eichen ist als Relikt der Waldfläche noch vorhanden.

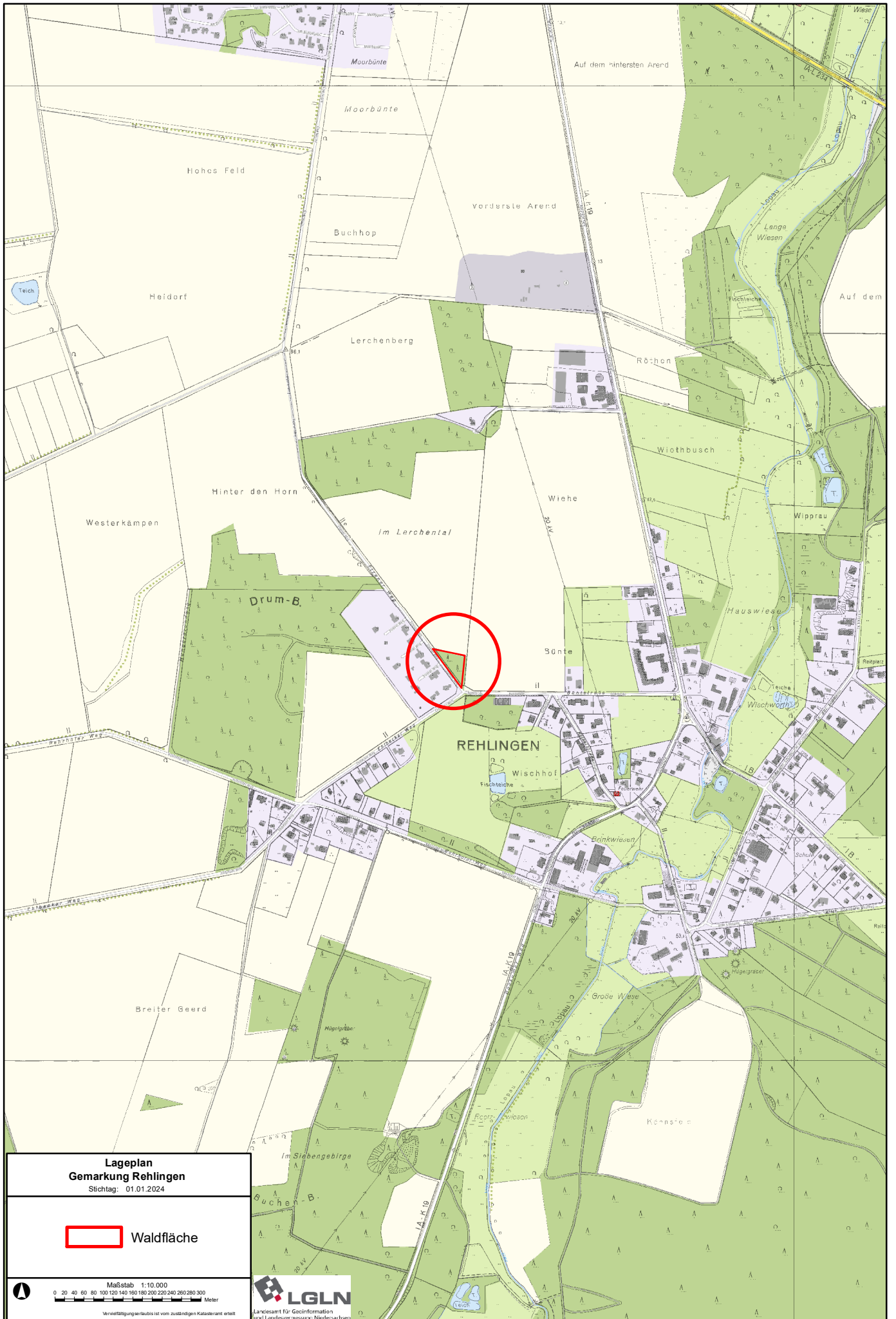


Abb. 2: Blick über die gerodete Waldfläche von Osten auf die Siedlung am Etzener Weg.



Abb. 3: Waldrand am Südwest-Rand der Waldfläche mit großkronigen Eichen und unterständigen Eichen und Rotbuchen (ehemals Waldaußenrand) am Etzener Weg im Nordwesten der Ortslage von Rehlingen.





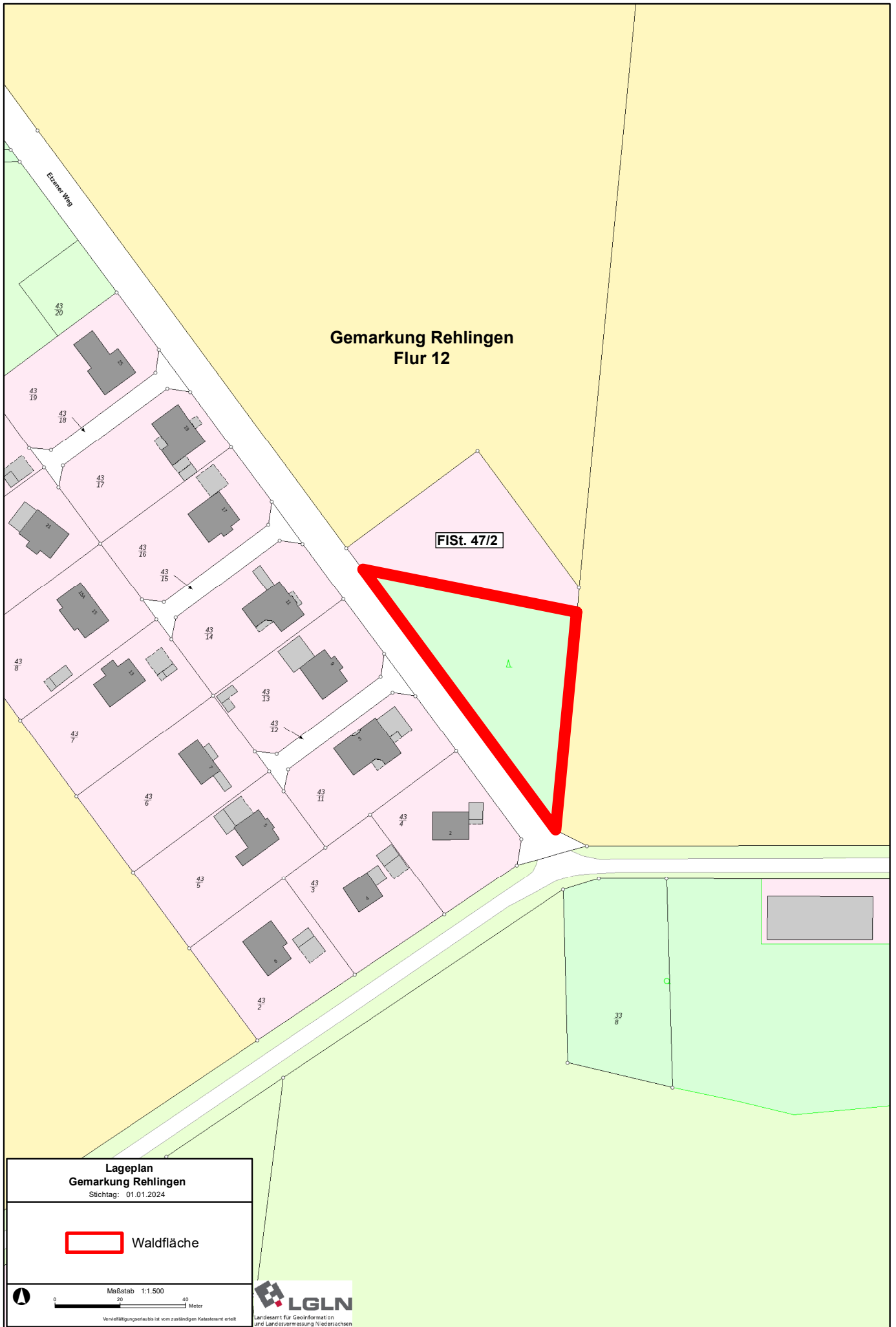
**Lageplan**  
**Gemarkung Rehlingen**  
 Stichtag: 01.01.2024

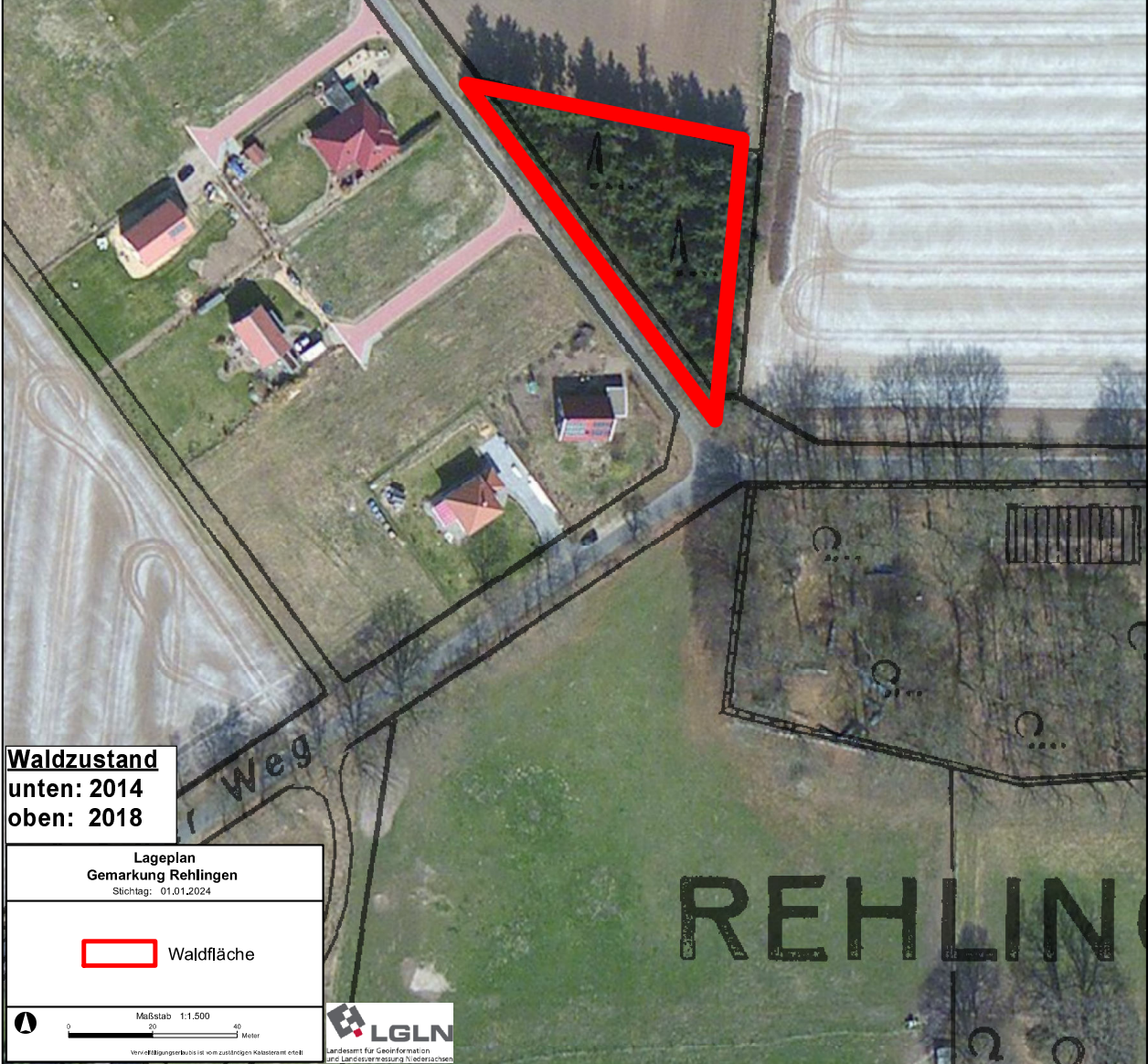
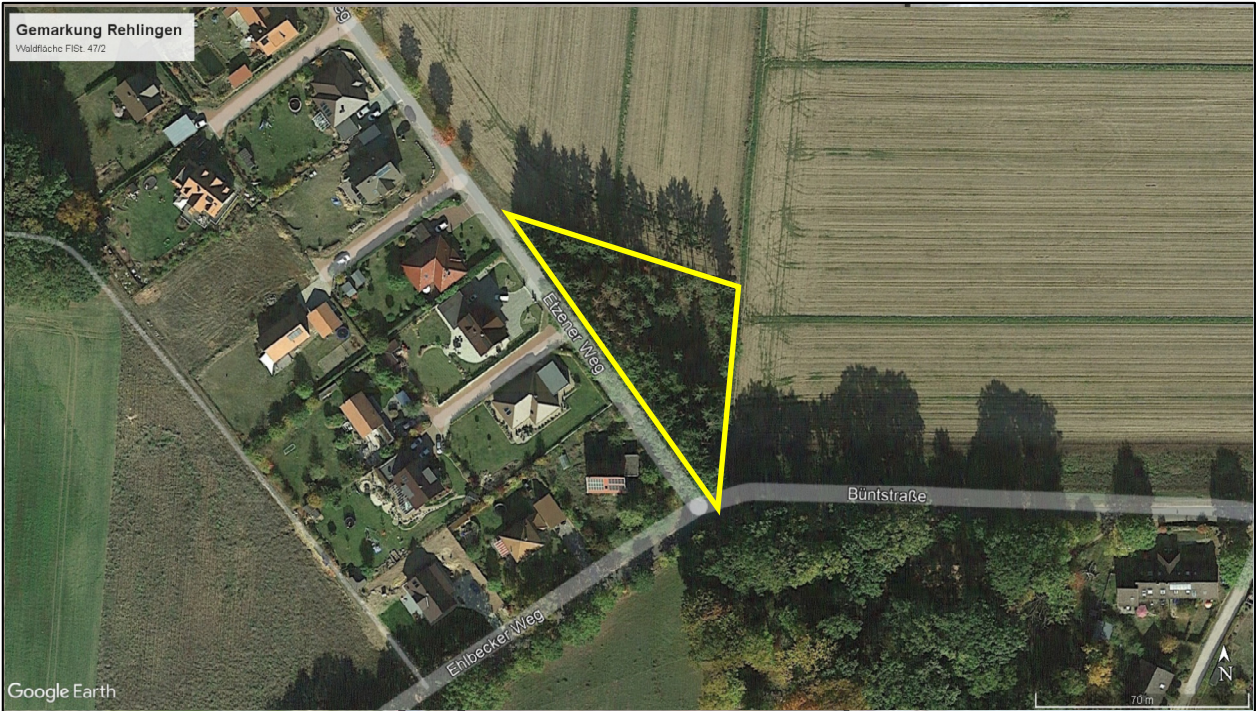
 **Waldfläche**

Maßstab: 1:10.000  
 0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260 280 300  
 Meter

**LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung, Niedersachsen

Veröffentlichungsrecht ist vom zuständigen Katasteramt erteilt.







Lageplan  
Gemarkung Rehlingen  
Stichtag: 01.01.2024

**Waldzustand 2023**

 Waldfläche



Maßstab 1:1.500

Vervielfältigungsrecht ist vom zuständigen Katasteramt anerkannt



REHLINGEN

Objekt Bezeichnung:

Gemarkung: Rehlingen, Flur 12, FlSt. 47/2

<u>1. Nutzfunktion</u>	Wertigkeits- stufe	Bemerkung
Standort Befahrbarkeit	+	befahrbarer Standort
Erschließung	+/-	Rückegassen nicht vorhanden
Infrastruktur/Lage	+	unmittelbar angrenzend an Etzener Weg
Bonität	+	gut durchschnittliche Wuchsleistung
Standort	+/-	mäßig frischer Standort mit mäßiger Nährstoffversorgung
Pflegezustand	+/-	durchschnittlich gepflegter Bestand
forstw. bedeutende Holzarten	+	Fichte, Eiche am Rand
Holzqualität	+	gute Qualität
<b>Wertstufe:</b>	<b>2,60</b>	

<u>2. Schutzfunktion</u>		Bemerkung
Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz	-	geringe Bedeutung, Fichten-Reinbestand
Naturnähe der Waldgesellschaft	-	gering Naturnähe, Fichtenforst
struktureiche Wälder	-	einförmiger Bestand
seltene Wälder	-	nein
Bedeutung für Biotopvernetzung	-	geringe Bedeutung
Totholz		
alter Waldstandort		nein
Bedeutung für Lärm- und Immissions-schutz	+	hohe Bedeutung, Wohngebiet angrenzend
Bedeutung für Klimaschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz	+/-	durchschnittliche Bedeutung
struktureicher Waldrand	+/-	Eiche am Waldrand mit Unterstand
<b>Wertstufe:</b>	<b>1,60</b>	

<u>Erholungsfunktion</u>		Bemerkung
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung	-	geringe Bedeutung, kleine Fläche angrenzend an Wohngebiet
Bedeutung für das Landschaftsbild	+/-	durchschnittliche Bedeutung
Gestalterischer Wert des Bestandes	+/-	durchschnittliche Bedeutung
Touristische Erschließung	-	nicht vorhanden
Betretungsmöglichkeit	+/-	nur entlang des Weges im Südwesten
<b>Wertstufe:</b>	<b>1,60</b>	

Mittelwert Wertstufe	<b>1,93</b>
----------------------	-------------

Kompensationsfaktor	1,21
---------------------	------

		Bemerkung
Zuschlag Nutzfunktion	0,00	
Zuschlag Schutzfunktion	0,00	
Zuschlag aussetzende Waldfunktion	0,30	Rodung der Fläche vor ca. 4 Jahren
<b>Kompensationsfaktor</b>	<b>1,51</b>	

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

### § 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

### § 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

### § 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

### § 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

### § 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft
- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

## Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

**RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136 —**

— **VORIS 79100** —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871) — **VORIS 92200** —  
b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — **VORIS 79100** —  
c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35) — **VORIS 79100** —

### 1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

### 2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

#### 2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

**Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

**Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturalarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

**Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequenter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind walddrechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sonder Situationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

## 2.2 Kompensation

Die waldrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

### 2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringwertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandelungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicher-

heitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

### 2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

### 2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.